

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Herrn Dr. Jan Techert

esrs@bmjv.bund.de

Beteiligung zu einer überarbeiteten Delegierten Verordnung betreffend Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung nach der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)

16. Januar 2026

Sehr geehrter Herr Dr. Techert,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 19. Dezember 2025 und die Gelegenheit, zu oben genannter Überarbeitung im Rahmen einer Verbändebeteiligung Stellung nehmen zu dürfen. Der Gesamtverband der deutschen Textil- und Modeindustrie begrüßt ausdrücklich die Unterstützung der deutschen Bundesregierung bei der Überarbeitung der Berichtstandards ESRS im Rahmen des aktuellen Omnibusverfahrens der Europäischen Kommission.

A. Allgemeine Anmerkungen

Die deutsche Textil- und Modeindustrie steht zu dem Ziel einer nachhaltigen Unternehmensführung und einer angemessenen Nachhaltigkeitsberichterstattung. Die Unternehmen sind bereits seit Jahren sehr aktiv bei der Wahrnehmung ihrer RBC- und Nachhaltigkeitsaktivitäten, auch in globalen Lieferketten.

Beim fortdauernden Ausbau der Nachhaltigkeitsberichterstattung haben die Unternehmen weitreichende administrative Belastungen hingenommen – bis hin zu direkten Einbußen ihrer Wettbewerbsfähigkeit. Die derzeitige Überarbeitung des ESRS ist ein wichtiger Schritt, um die Komplexität zu verringern und die Nachhaltigkeitsberichterstattung für Unternehmen EU-weit einheitlich und praktikabel zu gestalten.

Mit den von der EFRAG eingereichten Berichtsentwürfen ist der erhoffte und nötige Befreiungsschlag allerdings ausgeblieben. Die vorgeschlagenen Anpassungen werden in wesentlichen Teilen nicht den Bedürfnissen von Unternehmen und Investoren gerecht. Statt Klarheit zu schaffen, wie Informationen fair und verständlich für finanzielle Stakeholder aufbereitet werden können, kommen neue Datenpunkte, Konzepte, Kennzahlen und methodische Anforderungen hinzu. Statt Komplexität zu reduzieren und Kompatibilität zu internationalen Standards zu schaffen, entstehen neue Unsicherheiten hinsichtlich der Berichts- und Rechtsanforderungen.

Eigentlich sollte gemäß dem Mandat der Europäischen Kommission vom März 2025 die Überarbeitung der ESRS durch die EFRAG zu einer Verbesserung der Benutzerfreundlichkeit, einer Reduzierung der Datenpunkte, einer Verfeinerung des doppelten Wesentlichkeitsprinzips,

einer verbesserten Lesbarkeit und besseren Abstimmung mit anderen internationalen Rahmenwerken führen. Weder die vorgeschlagene konzeptionelle Vereinfachung der Standards noch die vorgenommene Streichung von Datenpunkten gehen annähernd weit genug, um die Unternehmen spürbar zu entlasten.

Die Europäische Kommission muss die Empfehlungen der EFRAG mit besonderer Sorgfalt korrigieren, um sicherzustellen, dass der endgültige delegierte Rechtsakt eine echte Erleichterung darstellt. Eine wesentliche Vereinfachung und eine spürbare Verringerung des Aufwands sind unerlässlich, um die Wettbewerbsfähigkeit der EU als Wirtschaftsstandort zu sichern. Andernfalls bleiben die neuen ESRS weit hinter den politischen Erwartungen und den Erfordernissen der EU als wettbewerbsfähiger Wirtschaftsstandort zurück.

B. Wesentliche Bedenken zu einzelnen fachlichen Empfehlungen der EFRAG

- Die von der EFRAG bezifferte **Reduzierung der Datenpunkte** um 61 Prozent basiert zum großen Teil auf einer Zusammenführung und Auslagerung von Datenpunkten in ein Zusatzdokument. **Neu eingeführte Datenpunkte sowie die Umdeklarierung der ursprünglichen „kann“-Datenpunkte in „soll“-Datenpunkte müssen zurückgenommen werden.** (Beispiele: Offenlegungspflichten für „sekundären Mikroplastik“ (ESRS E2-4 Absatz 15) oder bezüglich der REACH-Liste mit Stoffnamen (wie z. B. ESRS E2-5)).
- Die Offenlegungspflichten zu aktuellen und „**erwarteten finanziellen Auswirkungen**“ („Anticipated financial effects“) müssen **vollständig gestrichen** werden, da es keine ausgereiften und etablierten Methoden zu deren Bewertung gibt.
- Die Ausweitung der Stakeholder-Gruppen über den Finanzmarkt hinaus im Rahmen des übergeordneten Konzepts der „**fairen Präsentation**“ (“fair presentation“) schafft Rechtsunsicherheit. Trotz der Berücksichtigung verschiedener Interessengruppen in der CSRD sollten sich die ESRS auf primäre Nutzer, also den Finanzmarkt, konzentrieren.
- Die Leitlinien **zur doppelten Wesentlichkeitsprüfung** sind nach wie vor zu granular. Der **geforderte Detaillierungsgrad** – etwa bei der Bewertung von Auswirkungen, Risiken und Chancen bis hin zur Berichterstattung auf Standortebene – ist unverhältnismäßig und für viele Unternehmen kaum praktikabel.
- Unklare Definitionen (z. B. „fundamental“, „significant“ oder auch von „nicht angestellten Beschäftigten“) müssen verbindlich und rechtssicher in einem Glossar definiert werden.
- Die **sozialen Standards**, ESRS S1 und S 2, sind nicht ausreichend vereinfacht worden bzw. wurden mit neuen Berichtsanforderungen wie zur „Privatsphäre“, „angemessenen Wohnraum“, „arbeitsbedingter Erkrankungen“ der Beschäftigten oder bezüglich der Angleichung der Lohnbenchmarks an die ILO sogar noch erweitert. Abfragen personenbezogener Daten der Mitarbeiter wie z. Bsp. über Behinderungen sind in der Regel gesetzlich verboten und gelten als unzulässiger Eingriff in die Privatsphäre. Offenlegungen zu Zahlungspraktiken auf Grundlage bestimmter Metriken oder zu unbereinigten Lohngefällen („**unadjusted paygap**“) sind herausfordernd und redundant für die Nachhaltigkeitsberichterstattung.
- **Geschäftsgeheimnisse und vertrauliche Unternehmensinformationen** (Bsp. die geforderte Spezifizierung kritischer Materialien (E5)) müssen stärker geschützt werden.

Der Gesamtverband der deutschen Textil+ Modeindustrie hat sich im Rahmen der Konsultation im September 2025 bereits mit sehr detaillierten Verbesserungsvorschlägen zu den einzelnen Standards an die EFRAG gewandt. Nachdem der aktuelle Entwurf immer noch weit hinter den Erwartungen zurückbleibt, bitten wir Sie, diese Anregungen mit Blick auf die aktuell stattfindende Überarbeitung der ESRS bei der Europäischen Kommission einzubringen. Gerne stehen wir Ihnen für Rückfragen zur Verfügung.

Anne Göbel

Leiterin Referat CSR
Gesamtverband der deutschen
Textil- und Modeindustrie e. V.
Wallstraße 58/59
10179 Berlin
agoebel@textil-mode.de

Lobbyregisternummer des Deutschen Bundestages: R002005

Der Gesamtverband textil+mode ist der Spitzenverband der deutschen Textil- und Bekleidungs-, Schuh- und Lederwarenindustrie (Modeindustrie). Mit 1 400 Unternehmen, vorwiegend KMUs, und rund 121 000 Beschäftigten ist die Textil- und Modeindustrie Deutschlands zweitgrößte Konsumgüterindustrie nach der Lebensmittelindustrie. Deutsche Textil- und Modehersteller erwirtschaften einen Jahresumsatz von rund 32 Milliarden Euro. Deutsche Textilhersteller sind wichtige Zulieferer für Branchen wie Automotive oder Medizinprodukte; deutsche Modehersteller sind globale Trendsetzer. Insgesamt steht die deutsche Textil- und Modeindustrie für Innovation, Qualität und Nachhaltigkeit.